



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Unternehmensbereich IT-Services der netlogix GmbH & Co. KG

Stand: 02.05.2024

netlogix GmbH & Co. KG
Neuwieder Str. 10
90411 Nürnberg

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Inanspruchnahme aller Leistungen des Unternehmensbereichs IT-Services der netlogix GmbH & Co. KG, Neuwieder Straße 10, 90411 Nürnberg (im Weiteren „netlogix“).

1. Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente

- (1) Diese AGB des Unternehmensbereichs IT-Services gelten bei Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen und/oder den Verkauf von Handelsware (Hardware, Software) der netlogix.
- (2) Bestandteil des Vertrages zwischen netlogix und dem jeweiligen Kunden, der Leistungen in Anspruch nimmt (im Folgenden „Kunde“), wird neben diesen AGB die jeweilige Auftragsbestätigung. Gesonderte Verträge oder Leistungsbeschreibungen gemäß Servicekatalog können ebenfalls Teil des Vertrages werden.
- (3) Alle Verträge über die Inanspruchnahme von Leistungen von netlogix erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB, auch wenn bei ständiger Geschäftsbeziehung später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Solche besonderen Vereinbarungen können sich aus der Auftragsbestätigung ergeben.
- (4) Änderungen dieser AGB, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden, werden hiermit widersprochen. Derartige Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrags netlogix gegenüber keine Gültigkeit. Jede zu einer Auftragsbestätigung durch den Kunden eingefügte Änderung dieser AGB wird als Ablehnung des Angebots von netlogix gewertet.
- (5) Ein Schweigen von netlogix auf Schreiben des Kunden, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen.

2. Allgemeine Regelungen

2.1. Angebote, Abschluss von Verträgen

- (1) Die Abgabe eines Angebots und der Abschluss eines Vertrages erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Angebote von netlogix sind freibleibend.
- (2) Von netlogix ausgearbeitete Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Kalendertagen, sofern nicht anders angegeben.
- (3) Enthält ein Angebot von netlogix einen Kalkulations- oder Druckfehler, ist netlogix zu dessen Berichtigung auch noch nach Angebotszugang beim Kunden berechtigt.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt durch Zugang einer Auftragsbestätigung von netlogix bei dem Kunden.
- (5) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig; die Zustimmung wird nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.
- (6) Alle Vereinbarungen, die zwischen netlogix und Kunden zwecks der Vertragsdurchführung getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.

2.2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist in der Präambel dieser AGB beschrieben. Der spezifische Vertragsgegenstand richtet sich nach vorrangigen Dokumenten, insbesondere der Auftragsbestätigung oder gesonderten Verträgen und Leistungsbeschreibungen.

2.3. Erfüllung und Abnahme

- (1) Nach Erfüllung eines Auftrags informiert netlogix den Kunden darüber. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart wurde, erklärt der Kunde bei werkvertraglichen Tätigkeiten unverzüglich die Abnahme, sofern für ihn keine Mängel zu erkennen sind. Die Abnahme gilt als erklärt, sofern der Kunde nicht binnen 10 Werktagen Einwände erhebt. Meldet der Kunde Mängel, so muss deren Zeit, Ort, Art und Umfang genau beschrieben werden.
- (2) Verzögern sich die Installation und Einrichtung oder Inbetriebnahme durch nicht von netlogix zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von netlogix zu tragen.
- (3) Verlangt netlogix nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung gegebenenfalls nach Abschluss eines vereinbarten Testzeitraums in Gebrauch genommen worden ist.

2.4. Umfang von Leistungen

- (1) Der im Angebot genannte Dienstleistungsumfang stellt die gutgläubige Schätzung der für die Erbringung der geplanten Dienstleistungen erforderlichen Acht-Stunden-Tage (Tagessatz) oder der erforderlichen Anzahl von Stunden (Stundensatz) inkl. etwaiger Reisezeiten durch netlogix dar, sofern nicht anders angegeben.
- (2) Sofern der tatsächliche Aufwand bei der Umsetzung vom angebotenen Dienstleistungsumfang abweicht, behält netlogix sich das Recht vor, die ursprüngliche Kalkulation entsprechend anzupassen. Abhängig vom konkreten Mehraufwand kann es dabei zu erheblichen Abweichungen von der vorläufigen Kostenkalkulation kommen. Der Mehraufwand und die damit einhergehenden Mehrkosten werden dem Kunden mitgeteilt und müssen von diesem in Textform bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen ab Mitteilung, ist netlogix berechtigt, den bisherigen Aufwand abzurechnen und die weitere Bearbeitung des Auftrages zu verweigern.
- (3) Bei Dienstleistungen in einem pauschalen Paketpreis gelten die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Tätigkeiten und Preise abschließend. Nicht im Angebot aufgeführte Leistungen können vom Kunden nicht erwartet werden.
- (4) Nimmt der Kunde den angebotenen Dienstleistungsumfang nicht vollständig in Anspruch oder wurde die beschriebene Leistung in einem geringeren Dienstleistungsumfang erreicht, so besteht seitens netlogix keine nachträgliche Leistungspflicht.

2.5. Terminplanung

- (1) Termine für Dienstleistungseinsätze werden in Absprache gemeinsam vereinbart.
- (2) Falls ein terminierter Dienstleistungseinsatz weniger als einen Werktag vor dem geplanten Beginn vom Kunden nicht wahrgenommen, storniert oder neeterminiert wird, behält sich netlogix das Recht vor, den geplanten Dienstleistungseinsatz in halber Höhe zu berechnen; ferner ist der Kunde verpflichtet, netlogix sämtliche nicht erstattungsfähigen Reisekosten und Spesen zurückzuerstatten, welche als Folge entstanden sind.

2.6. Preise, Abrechnung, Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Spesen, Zubehör und Versandkosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach erbrachter Leistung. Sofern es durch den Kunden zu Leistungsverzögerungen kommt, behält sich netlogix das Recht vor, bereits erbrachte Leistungen teilweise in Rechnung zu stellen.
- (3) Leistungen, die zum Ende des Monats noch nicht abgeschlossen werden konnten, werden von netlogix in Höhe des bereits geleisteten Umfangs verrechnet.
- (4) netlogix kann die Ausführung von Tätigkeiten ablehnen oder zurückstellen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug ist und auch nach erfolgter Mahnung bzw. Fristsetzung der Zahlungsaufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- (5) Die im Einzelvertrag genannte Zahlungsbedingung setzt eine positive Bonitätsprüfung voraus.
- (6) Wenn der Kunde Abrechnungen anfechtet, sind die unstrittigen Aufwände trotzdem zu bezahlen.

2.7. Abrechnungseinheiten

- (1) Bei Dienstleistungseinsätzen vor Ort: mind. 4 Stunden. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung im 2-Stunden-Takt.
- (2) Bei Dienstleistungseinsätzen per Telefon- oder Remote-Support: mind. 0,5 Stunden. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung im 0,5-Stunden-Takt.

2.8. Reisezeiten

Reisezeiten zum Kunden (Entfernung des Einsatzortes zu netlogix):

- Reisezeiten entsprechen 75% Dienstleistungszeit (Stauzeiten ausgenommen)
- Fahrtkostenpauschale: 0,00 EUR
- ab 200 km: Reisekosten nach Aufwand (Bahn: 1. Klasse/Flug: Economy)
- Die gesamte Reisezeit wird auf 10 Minuten genau gerundet

2.9. Geschäftszeiten

- (1) Die Geschäftszeiten von netlogix sind werktags, Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.
- (2) Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter und am Standort Nürnberg gültiger gesetzlicher Feiertage sowie des 24. und 31.12..

2.10. Zuschläge

Zuschläge für Dienstleistungseinsätze fallen an:

1. für Nachtarbeit (18:00 Uhr bis 08:00 Uhr): 50 Prozent
2. für Samstagsarbeit: 50 Prozent
3. vorbehaltlich der Nummern 4 und 5 für Sonntagsarbeit: 100 Prozent
4. vorbehaltlich der Nummer 5 für Arbeit am 31. Dezember und an den gesetzlichen sowie am Standort Nürnberg gültigen Feiertagen: 125 Prozent
5. für Arbeit am 24., 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai: 150 Prozent

Bei Nachtarbeit an Wochenenden und Feiertagen addieren sich die jeweiligen Zuschläge.

2.11. Kündigungsfrist und -form bei Laufzeitverträgen

- (1) Die Laufzeit, sowie die Regelungen zur Kündigung eines Vertrags ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, der Auftragsbestätigung oder gesonderten Verträgen.
- (2) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 30 Tagen möglich. Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als zehn Tage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen
- (3) netlogix kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. netlogix kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte, der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit fälligen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (4) Die Kündigung hat mindestens in Textform zu erfolgen. Soweit netlogix eine Möglichkeit zur Online-Kündigung bereitstellt, kann diese ebenfalls zur Kündigung genutzt werden.

2.12. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde benennt zu jeder Zeit mindestens einen ausreichend technisch qualifizierten Ansprechpartner.
- (2) Der Kunde unterstützt netlogix bei der Erfüllung von Aufträgen durch eine aussagekräftige Beschreibung dieser Anfragen oder von im Rahmen einer Anfrage zu behebenden Fehlern.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Backups von Systemen durchzuführen, die in seiner eigenen Infrastruktur oder seinem Verantwortungsbereich betrieben werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, vor der Durchführung von Änderungen oder Wartungsarbeiten an Systemen durch netlogix eine Datensicherung dieser Systeme selbstständig durchzuführen.
- (4) Der Kunde ist für die Maßnahmen zur IT-Sicherheit seiner Systemumgebung(en) verantwortlich. Der Kunde wird ferner darauf achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte o.ä. den Betrieb der Systemumgebung oder die Sicherheit und Integrität nicht gefährden.
- (5) Sofern netlogix zur Erfüllung eines Auftrags Zugriff auf ein System des Kunden benötigt, ermöglicht der Kunde netlogix den entsprechenden Zugriff auf dieses System. Der Kunde stellt netlogix die zur Erbringung der Leistung notwendigen Benutzeraccounts inkl. entsprechender Berechtigungen zur Verfügung.
- (6) Erfüllt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, so ist netlogix berechtigt, die Ausführung von dadurch erschwerten oder undurchführbaren Arbeiten so lange abzulehnen oder zurückzustellen, bis der Kunde diesen Verpflichtungen nachkommt. Etwaige Reaktionszeiten aus gesonderten Vereinbarungen treten in diesem Fall außer Kraft.

2.13. Haftung

- (1) Die folgenden Regelungen erstrecken sich auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen
- (2) Die Haftung von netlogix für einen durch sie, ihren Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder durch die Organe von netlogix fahrlässig verursachten Schaden ist beschränkt auf 500.000,00 EUR je Schadensfall

- (3) netlogix haftet für leichte oder einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht oder einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von netlogix begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für netlogix vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von netlogix für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Durchführung von Datensicherungen nicht nach, so haftet netlogix im Falle eines durch netlogix verursachten Datenverlustes nur für den Schaden, der auch entstanden wäre, wenn der Kunde seine Pflicht zur Datensicherung ordnungsgemäß erfüllt hätte.
- (5) netlogix haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von netlogix übernommenen Garantie.

Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe von netlogix.

- (6) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von netlogix der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe von netlogix.
- (7) Eine weitergehende Haftung von netlogix und Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Organen von netlogix besteht nicht.

2.14. Verjährung

- (8) Die Verjährungsfrist beträgt bei Ansprüchen aus Mängeln ein Jahr.
- (9) 2.9 (1) gilt nicht in den Fällen, in denen netlogix oder die Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Organe von netlogix unbeschränkt gem. 2.8 (4) haften sowie für Ansprüche aus Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gem. 2.8 (5)

2.15. Höhere Gewalt

- (1) Wartet netlogix auf Mitwirkungen oder Informationen des Kunden oder können Leistungen des Kunden infolge von unvorhergesehenen Ereignissen unverschuldet nicht durch netlogix ausgeführt werden, so insbesondere in Fällen von
 - höhere Gewalt, (insbesondere Streik, Aussperrung Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Pandemien, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern, Störungen von Lieferketten oder ähnliche Ereignisse)
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von netlogix, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von netlogix nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von netlogixso liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor.
- (2) netlogix teilt dem Kunden den Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich in Textform mit.

3. Besondere Bedingungen für den Kauf von Software

3.1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser besonderen Bestimmungen für den Kauf von Software ist nur die Lieferung von Standardsoftware und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Nr. 3.2.
- (2) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von netlogix.
- (4) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.

3.2. Rechte des Kunden an der Software

Die Software ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die netlogix dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, richten sich nach den Lizenzbedingungen des Herstellers der Software.

4. Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens netlogix schriftlich als verbindlich bezeichnet. netlogix kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn netlogix die Verzögerung zu vertreten hat
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf in Nr. 2.10. beschriebene Fälle, so verlängern sich die Fristen angemessen
- (4) Kommt netlogix in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
- (5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 4 (4) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer netlogix gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann netlogix im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von netlogix zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von netlogix innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

5. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung bei Lieferung ohne Installation und Einrichtung auf den Kunden über, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung von netlogix gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Installation und Einrichtung, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von netlogix unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet jedes Modul gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt
- (2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass der Liefergegenstand ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Liefergegenstands sicherzustellen.

7. Sachmängel

- (1) Der Liefergegenstand hat bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Liefergegenstands, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
- (2) Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (3) Bei Sachmängeln kann netlogix zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von netlogix durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Liefergegenständen, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass netlogix Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.
- (4) Der Kunde unterstützt netlogix bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, netlogix umfassend informiert und netlogix die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. netlogix kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. netlogix kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und netlogix nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zu gewähren.
- (5) netlogix kann Vergütung für Mehraufwendungen daraus verlangen, dass der Liefergegenstand verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. netlogix kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mängelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

- (6) Wenn netlogix die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach Nr. 2.9. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach Nr. 2.10..

8. Rechte Dritter

- (1) Rechte an Liefergegenständen, die netlogix dem Kunden im Rahmen einer Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, richten sich nach den Lizenzbedingungen des Herstellers.
- (2) Falls Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche aus Verletzung von durch diesen Vertrag überlassenen Rechten geltend machen, hat der Kunde netlogix von solchen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Sofern der Kunde von Dritten wegen Verletzung von durch diesen Vertrag überlassenen Rechten in Anspruch genommen wird, hat der Kunde sich bezüglich der Geltendmachung von Regressansprüchen an den Softwarehersteller zu halten.

9. Abschließende Klauseln

9.1. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen im Rahmen der Durchführung eines Vertrages oder sonst aufgrund der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge und sonstigen Geschäftsinterna der anderen Vertragspartei stets vertraulich zu behandeln, gegenüber Dritten nicht zu offenbaren und diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen des jeweils anderen Vertragspartners Dritten gegenüber - gleich zu welchem Zweck - zu verwenden. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbeschränkt und gilt auch über das Ende eines Vertrages und/oder der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien fort. Sie erfasst jedoch nicht den Umstand der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und netlogix.
- (3) Beide Parteien haben bei der Ausführung von Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz zu beachten und ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- (4) Übermittelt der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten an netlogix, oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass netlogix im Rahmen der Erbringung des Vertragsgegenstands eine Einsichtnahme oder Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhalten könnte, so ist der Kunde für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. netlogix wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden speichern/verarbeiten. Beide Parteien wirken in diesem Fall auf den Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne der Nr. 5.1 (5) hin.
- (5) Soweit ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich wird, bemühen sich die Parteien um den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Soweit der Kunde den Abschluss einer solchen Vereinbarung verweigert oder schuldhaft verzögert, haftet der Kunde für alle der netlogix daraus entstehenden Schäden und stellt netlogix insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Weigert sich der Kunde, eine Auftragsverarbeitung abzuschließen, hat netlogix ein Sonderkündigungsrecht für alle davon betroffenen Vertragsbeziehungen.

9.2. Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der CISG oder Teilen daraus.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von netlogix. netlogix ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Bereitstellung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Der Kunde ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen netlogix auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt
- (4) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- (5) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird